

GEMEINDE WÜRENLOS

Einladung zur Einwohnergemeindeversammlung

Dienstag, 5. Juni 2012 20.00 Uhr Mehrzweckhalle Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Wir freuen uns, Sie zur "Sommer-Gmeind" 2012 einladen zu dürfen. Im Anschluss an die Versammlung wird ein Apéro offeriert. Für Ihre Teilnahme und das Interesse am Gemeindegeschehen danken wir Ihnen.

Traktandenliste

- 1. Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 8. Dezember 2011
- Rechenschaftsbericht 2011
- 3. Rechnung 2011
- 4. Kreditabrechnungen
 - 4.1 Projektierung Strassen- und Werkleitungssanierung Ötlikon
 - 4.2 Ersatz Furtbachbrücke
 - 4.3 Werkleitungssanierung Büntenstrasse
 - 4.4 Umbau Pumpwerk / Klärbecken "Altwies"
- 5. Einbürgerung
- Umbauten Schulhäuser (inkl. technische Erschliessung); Verpflichtungskredit
- 7. Bau Grundwasserpumpwerk "Tägerhardwald"; Verpflichtungskredit
- 8. Gebührenordnung zum Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen; Änderung
- 9. Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen; Änderung
- 10. Entwicklungsstudie "Im Grund"; Verpflichtungskredit
- 11. Beitrag an Gebäudesanierung Kloster Fahr, Verpflichtungskredit
- 12. Verschiedenes

Würenlos, 23. April 2012

GEMEINDERAT WÜRENLOS

Hinweise

- Die Akten zu den traktandierten Sachgeschäften der Einwohnergemeindeversammlung liegen in der Zeit vom 23. Mai 5. Juni 2012 während der ordentlichen Bürostunden in der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme auf.
- Falls Sie detaillierte Auskünfte zum Rechnungsabschluss 2011 wünschen, wenden Sie sich bitte **vor** der Gemeindeversammlung an ein Mitglied des Gemeinderates oder an die Finanzverwaltung. Sie tragen damit zur speditiven Abwicklung der Geschäfte bei.
- Bitte an alle Diskussionsteilnehmer: Benützen Sie unbedingt das Mikrofon und nennen Sie zu Beginn der Wortmeldung Ihren Vornamen und Namen. Nur so werden Sie von allen Versammlungsteilnehmern richtig verstanden und Sie erleichtern damit die präzise Protokollführung. Im Interesse eines speditiven Versammlungsablaufs soll die Redezeit auf das notwendige Mass beschränkt werden. Besten Dank für das Verständnis und Ihre Mithilfe.



Traktandenbericht

1. Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 8. Dezember 2011

Der Gemeinderat hat das Protokoll der Versammlung vom 8. Dezember 2011 eingesehen und als in Ordnung befunden. Das Protokoll lag mit den übrigen Versammlungsakten während der Auflagefrist in der Gemeindekanzlei auf. Es kann jederzeit auch im Internet unter www.wuerenlos.ch abgerufen werden.

Die Prüfung des Protokolls obliegt gemäss Gemeindeordnung der Finanzkommission. Die Finanzkommission hat das Protokoll geprüft und bestätigt, dass dieses dem Verlauf der Versammlung entspricht.

Antrag:

Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 8. Dezember 2011 sei zu genehmigen.

2. Rechenschaftsbericht 2011

Gemäss § 37 lit. c Gemeindegesetz ist der Gemeinderat verpflichtet, über die Tätigkeit von Behörden und Verwaltung alljährlich schriftlich oder mündlich Rechenschaft abzulegen.

Der Rechenschaftsbericht ist in der separaten Broschüre "Rechenschaftsbericht und Rechnung 2011" abgedruckt. Er berichtet ausführlich über die Tätigkeiten im vergangenen Jahr und enthält eine Fülle von interessanten Daten und Informationen über die Gemeinde. Für allfällige Auskünfte stehen die Gemeinderäte oder die Abteilungsleiter der Gemeindeverwaltung gerne zur Verfügung.

Hinweis: Die Broschüre "Rechenschaftsbericht und Rechnung" wird nicht mehr allen Stimmberechtigten zugestellt, sondern an alle Haushaltungen verteilt. Mit dieser Umstellung können einerseits Druckkosten gespart werden und andererseits werden auch nicht stimmberechtige Einwohnerinnen und Einwohner über die Tätigkeit von Behörde und Verwaltung informiert. Falls Sie ein zusätzliches Exemplar wünschen, können Sie dieses bei der Gemeindekanzlei bestellen (Tel. 056 436 87 20 / gemeindekanzlei@wuerenlos.ch).

Antrag:

Der Rechenschaftsbericht 2011 sei zu genehmigen.

3. Rechnung 2011

Der Gemeinderat hat von den Ergebnissen 2011 der laufenden Rechnung, der Investitionsrechnung, der Bestandesrechnung sowie von den Ergebnissen der Rechnungen der Eigenwirtschaftsbetriebe Kenntnis genommen. Die Finanzkommission hat die Rechnung geprüft und als in Ordnung befunden. Die Treuhandgesellschaft BDO Visura, Aarau, hat die Rechnung ebenfalls geprüft und dem Gemeinderat und der Finanzkommission ihren Bericht dazu abgegeben.

Die Genehmigung der Verwaltungsrechnung obliegt der Einwohnergemeindeversammlung. Es wird auf die Erläuterungen und auf die Zusammenstellungen in der separaten Broschüre "Rechenschaftsbericht und Rechnung 2011" sowie auf die mündlichen Erklärungen an der Versammlung verwiesen.

Antrag:

Die Rechnung 2011 sei zu genehmigen.

4. Kreditabrechnungen

Der Gemeinderat hat von den Ergebnissen der nachfolgenden Kreditabrechnungen Kenntnis genommen. Die Finanzkommission hat die Abrechnungen geprüft. Für die Genehmigung der Abrechnungen ist die Einwohnergemeindeversammlung zuständig.

4.1 Projektierung Strassen- und Werkleitungssanierung Ötlikon

a) Strasse

Verpflichtungskredit gemäss Beschluss Einwohnergemeindeversammlung 14. Juni 2007 Bruttoanlagekosten in den Jahren 2007 - 2011		32'500.00 30'651.30
Kreditunterschreitung	Fr. ===:	1'848.70 ======
Nettoinvestition:		
Bruttoanlagekosten Einnahmen		30'651.30 0.00
Nettoinvestition		30'651.30
b) Wasserversorgung		
Verpflichtungskredit gemäss Beschluss Einwohnergemeindeversammlung 14. Juni 2007 Bruttoanlagekosten in den Jahren 2008 + 2011		32'500.00 30'651.25
Kreditunterschreitung	Fr. ====	1'848.75
Nettoinvestition:		
Bruttoanlagekosten ohne bezogene Vorsteuern Einnahmen		28'486.35 0.00
Nettoinvestition		28'486.35

c) Elektrizitätsversorgung

Verpflichtungskredit gemäss Beschluss Einwohnergemeindeversammlung 14. Juni 2007 Bruttoanlagekosten in den Jahren 2008 - 2011		32'500.00 30'651.25
Kreditunterschreitung	Fr. ====	1'848.75 ======
Nettoinvestition:		
Bruttoanlagekosten ohne bezogene Vorsteuern Einnahmen	Fr. <u>Fr.</u>	28'486.25 0.00
Nettoinvestition		28'486.25
d) Abwasserbeseitigung		
Verpflichtungskredit gemäss Beschluss Einwohnergemeindeversammlung 14. Juni 2007 Bruttoanlagekosten in den Jahren 2008 - 2011		32'500.00 30'651.30
Kreditunterschreitung	Fr. ====	1'848.70 ======
Nettoinvestition:		
Bruttoanlagekosten ohne bezogene Vorsteuern Einnahmen	Fr. <u>Fr.</u>	28'486.30 0.00
Nettoinvestition		28'486.30

Zusammenstellung	Budget	Verbrauch
a) Strasseb) Wasserversorgungc) Elektrizitätsversorgungd) Abwasserbeseitigung	Fr. 32'500.00 Fr. 32'500.00 Fr. 32'500.00 Fr. 130'000.00	0 Fr. 30'651.25 0 Fr. 30'651.25 0 Fr. 30'651.30
Total Kreditunterschreitung		Fr. 7'394.90

Antrag:

Die Kreditabrechnung sei zu genehmigen.

4.2 Ersatz Furtbachbrücke

Verpflichtungskredit gemäss Beschluss Einwohnergemeindeversammlung 9. Dezember 2008 Fr. 720'000.00 Bruttoanlagekosten in den Jahren 2009 - 2011 - Fr. 697'703.85

Kreditunterschreitung Fr. 22'296.15

========

Nettoinvestition:

 Bruttoanlagekosten
 Fr. 697'703.85

 Einnahmen
 Fr. 0.00

 Nettoinvestition
 Fr. 697'703.85

 =========

Antrag:

Die Kreditabrechnung sei zu genehmigen.

4.3 Werkleitungssanierung Büntenstrasse

a) Wasserversorgung

Verpflichtungskredit gemäss Beschluss Einwohnergemeindeversammlung 9. Dezember 2008 Bruttoanlagekosten in den Jahren 2009 + 2010	Fr. 280'000.00 - Fr. 253'337.30
Kreditunterschreitung	Fr. 26'662.70 =======
Nettoinvestition:	
Bruttoanlagekosten ohne bezogene Vorsteuern Einnahmen Nettoinvestition	Fr. 236'156.20 <u>Fr. 0.00</u> Fr. 236'156.20
b) Elektrizitätsversorgung	
Verpflichtungskredit gemäss Beschluss Einwohnergemeindeversammlung 9. Dezember 2008	Fr. 255'000.00
Bruttoanlagekosten in den Jahren 2009 - 2011	- <u>Fr. 311'791.15</u>
Bruttoanlagekosten in den Jahren 2009 - 2011 Kreditüberschreitung	- Fr. 311'791.15 - Fr. 56'791.15 =======
•	- Fr. 56'791.15
Kreditüberschreitung	- Fr. 56'791.15
Kreditüberschreitung Nettoinvestition: Bruttoanlagekosten ohne bezogene Vorsteuern Einnahmen	Fr. 290'785.60 Fr. 290'785.60 Fr. 290'785.60
Kreditüberschreitung Nettoinvestition: Bruttoanlagekosten ohne bezogene Vorsteuern Einnahmen Nettoinvestition	Fr. 290'785.60 Fr. 290'785.60 Fr. 290'785.60

Nettoinvestition:

Bruttoanlagekosten ohne bezogene Vorsteuern Einnahmen	Fr. <u>Fr.</u>	17'707.85 0.00
Nettoinvestition	Fr.	17'707.85

Zusammenstellung	Budget	Verbrauch	
a) Wasserversorgungb) Elektrizitätsversorgungc) Kommunikationsnetz	Fr. 255'000.00	Fr. 253'337.30 Fr. 311'791.15 Fr. 19'053.65	
	Fr. 549'000.00	Fr. 584'182.10	

Total Kreditüberschreitung - Fr. 35'182.10

Begründung:

Die Mehrkosten entstanden durch umfangreiche und unvorhergesehene Aufwendungen bei der Verlegung des EW-Rohrblocks. Im Bereich der Strassenquerung Schulstrasse, bei der Einmündung Feldstrasse und bei der Rohreinführung in die Transformatorenstation "Obere Bünte" waren zusätzliche Arbeiten erforderlich.

Antrag:

Die Kreditabrechnung sei zu genehmigen.

4.4 Umbau Pumpwerk / Klärbecken "Altwies"

Verpflichtungskredit gemäss Beschluss

Einwohnergemeindeversammlung 8. Dezember 2009 Fr. 490'000.00

Bruttoanlagekosten in den Jahren 2009 - 2011

- Fr. 662'334.50

Kreditüberschreitung

- Fr. 172'334.50

Nettoinvestition:

Bruttoanlagekosten Fr. 615'321.85

Einnahmen <u>Fr. 0.00</u>

Nettoinvestition Fr. 615'321.85

========

Begründung:

Zu Beginn der Projektierung legt die Bauherrschaft in Zusammenarbeit mit dem beauftragten Ingenieur eine Nutzungsvereinbarung fest. Darin werden die Ziele des Baus bzw. Umbaus definiert. Für den Umbau des Pumpwerkes "Altwies" waren die Vorgaben des Generellen Entwässerungsplans (GEP) massgebend. Folgende Nutzungsziele wurden festgelegt:

- Maximierung des Stauvolumens
- Überlauf bzw. Entlastung in die Limmat erfolgt nur, wenn Stauvolumen vollständig ausgenutzt ist
- automatische Reinigung des Stauvolumens
- Ersatz des Pumpensystems durch wartungsfreundlichere Pumpen.

Diese Nutzungsziele wurden zwischen einem Vertreter der Departements Bau, Verkehr und Umwelt, den Klärwärtern der ARA Killwangen-Spreitenbach-Würenlos und der Bauverwaltung festgelegt. Beim Projektstart wurden nur die funktionstechnischen Belange der Einrichtungen in den Vordergrund gestellt. Aufgrund der visuellen Zustandsbesichtigung waren gemäss Aussagen des zuständigen Ingenieurbüros keine Anzeichen von Mängeln an den Betonkonstruktionen erkennbar. Eine Zustandsanalyse der Betonkonstruktionen sei daher nicht angezeigt gewesen.

Nach den Montagearbeiten der Inneneinrichtungen im Becken und der ersten Füllprobe musste dann aber ein erheblicher Wasserverlust, d. h. eine grosse Undichtigkeit festgestellt werden. Die Suche nach dem oder den Lecks gestaltete sich schwierig. Mehrere kleine, vermutlich undichte Stellen wurden örtlich abgedichtet. Das Zuflussrohr wurde mit einem auf-

wändigen Inliner versehen. Nachdem diese Reparaturen wirkungslos blieben, wurde entschieden, den gesamten Innenraum des Beckens zu beschichten. Vor der Beschichtung mussten die gesamten Inneneinrichtungen staubdicht eingepackt werden. Die ganze Betonoberfläche im Beckenraum wurde mit Wasserhöchstdruck bearbeitet und die Zementhaut abgetragen. Nach diesem Arbeitsschritt wurden die Ursachen der Undichtheit sichtbar: Es kamen Risse zum Vorschein. Die Arbeits- und Betonierfugen wurden freigelegt. Vor der Beschichtung mussten die Risse und Fugen mit Kombiflexbändern ausgefüllt werden. Erst nach diesen aufwändigen Arbeiten konnte die eigentliche Beschichtung und Abdichtung aufgebracht werden. Die anschliessende Füllprobe hat dann bestätigt, dass das Becken dicht ist.

Rückblickend war es ein Fehler, dass die eigentliche Betonkonstruktion des 1968 erstellten Abwasserpumpwerkes nicht überprüft wurde. Wäre dies bei der Planung der Sanierungsmassnahmen geschehen, wäre ein höherer Verpflichtungskredit beantragt worden. Die aufwändige Lecksuche und die Abdeckarbeiten wären allerdings nicht erforderlich gewesen.

Antrag:

Die Kreditabrechnung sei zu genehmigen.

5. Einbürgerung

Der Gemeinderat hat die entsprechenden Erhebungen getroffen und die Einbürgerungsvoraussetzungen geprüft. Die Gesuchstellerin wurde über ihre Grundkenntnisse der staatlichen Organisation in Bund, Kanton und Gemeinde mündlich befragt. Nach Auffassung des Gemeinderates erfüllt die Gesuchstellerin die Voraussetzungen für die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts. Dem Gemeinderat ist über die Gesuchstellerin nichts Negatives bekannt.

Gemäss § 11 Abs. 2 des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG) ist die Einwohnergemeindeversammlung für die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an ausländische Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller zuständig. Nach der Zusicherung des Gemeindebürgerrechts durch die Gemeindeversammlung entscheidet die Einbürgerungskommission des Grossen Rates abschliessend über die Einbürgerungen.

Folgende Person ersucht um Zusicherung des Gemeindebürgerrechts von Würenlos:



Antrag:

sei das Bürgerrecht der Einwohnergemeinde Würenlos zuzusichern.

Hinweis

Gemäss den einschlägigen Gesetzesbestimmungen ist über die Anträge einzeln abzustimmen. Ein Ablehnungsentscheid der Gemeindeversammlung ist nur dann rechtmässig, wenn vor der jeweiligen Abstimmung ein Antrag auf Ablehnung mit Begründung gestellt worden ist. Eine diskussionslose und unbegründete Ablehnung eines Einbürgerungsgesuches durch die Gemeindeversammlung in Abweichung des positiven Antrages des Gemeinderates ist gemäss Urteil des Bundesgerichtes unzulässig. Dies würde im Beschwerdefall zwingend zur Aufhebung des angefochtenen Gemeindeversammlungsbeschlusses durch das Bundesgericht führen und der Entscheid würde zur erneuten Beurteilung an die Gemeindeversammlung zurückgewiesen.

6. Umbauten Schulhausanlage "Ländli"; Verpflichtungskredit

Mit der bevorstehenden Rotation der Schulklassen der Oberstufe ins neue Schulhaus "Feld", derjenigen der Mittelstufe und zum Teil der Unterstufe in die Schulhäuser "Ländli" 1 und "Ländli" 2 stehen Anpassungen in den bestehenden Schulräumlichkeiten an. Mit den vorliegenden Angaben werden die Bedürfnisse und die entsprechenden Massnahmen für den Umbau aufgezeigt.

Gleichzeitig stehen Änderungen an den Infrastrukturen an. Die Bereiche Elektrizität und Kommunikation/Medien stossen an ihre Grenzen. Deshalb wird der bestehende Schulhauskomplex "Ländli" (inkl. Alte Turnhalle) am neuen Schulhaus "Feld" angeschlossen. Die dadurch entstehenden Mehrkosten für den grösseren Hauptanschluss am Gemeindenetz sind ebenso Bestandteil dieses Kredites.



Die Schulanlage "Ländli"; hier das Schulhaus "Ländli" 1 mit der Alten Turnhalle.

A. Umbau Schulzimmer

Durch die sorgfältigen Abklärungen des Architekten konnten die notwendigen Bedürfnisse aus den Rückmeldungen von Schulpflege, Schulleitung und Lehrpersonen herausgefiltert werden. Nicht alles Mögliche hat in diesem Kreditantrag seinen Platz gefunden, sondern nur das Notwen-

dige und Verhältnismässige. Selbstverständlich sind auch eigentliche Unterhaltsmassnahmen, wie Ersatz Teppiche, in dieser Aufstellung enthalten, sofern an den betroffenen Räumen Umbauten getätigt werden. An der tragfähigen Struktur der Schulhäuser werden keine Massnahmen ausgeführt, wodurch Aufwendungen bezüglich Abklärung der Erdbebensicherheit entfallen.

Ziele der Umbauten sind folgende:

- Erstellen der seit langem benötigten Gruppenräume. Durch den Einsatz von Leichtbauwänden können kostengünstige Raumteilungen erreicht werden und ein späterer Rückbau in normale Klassenzimmer ist relativ einfach möglich.
- Es werden zusätzliche Fachunterrichtszimmer eingerichtet (z. B. für Textiles Werken), denn mit den steigenden Schülerzahlen sind diese Schulräume an ihre Grenzen gestossen.
- Brandschutztechnische Einrichtungen müssen nachgerüstet werden, meistens durch Brandschutztüren, welche die einzelnen Brandabschnitte mit ihren Fluchtwegen abtrennen.
- Ausrüsten der Gruppenräume und der neuen Schulzimmer mit Tischen und Stühlen, Wasserstellen, Elektroinstallationen, Heizungsanpassungen und neuen Bodenbelägen. Das Mobiliar wird teilweise im neuen Schulhaus "Feld" verwendet, da es erst vor kurzem beschafft worden ist und den Bedürfnissen optimal entspricht. Das vorhandene Mobiliar reicht nicht für alle Räume aus, da zusätzliche Klassenzüge geführt werden müssen (z. B. in den letzten beiden Jahren zwei Kindergärten mehr, dadurch auch mehr Schuleintritte).
- Nachrüsten der Beschattungseinrichtungen im Schulhaus "Ländli" 2, wodurch die Überhitzung von Klassenzimmern reduziert werden kann. Die Verdunkelungsmöglichkeiten müssen in gewissen Schulzimmern nachgerüstet werden, damit der Einsatz von Beamer und Projektoren möglich wird.
- Lüftungseinrichtungen sollen zweckmässig und einfach eingebaut werden, damit der notwendige Luftaustausch in Schulzimmern erreicht werden kann.
- Die fehlenden Toiletten für Lehrerinnen und Lehrer sollen in den bestehenden Nasszellen ergänzt werden, um hier einen langjährigen Missstand zu beheben.
- Mehrzweckräume werden geschaffen, welche mit mobilen Stellwänden individuelle Nutzungen zulassen und dadurch den stark überlasteten Singsaal entlasten.
- Garderobeneinrichtungen und Stellplätze für Kickboards etc. sollen wieder für mehr Ordnung in den Gängen und Zimmern sorgen.

Kosten

Bauhauptkosten, Baumeisterarbeiten,		
Gipser, Schreiner	Fr.	101'000.00
Brandschutzmassnahmen	Fr.	53'000.00
Infrastrukturbauten in den Zimmern	Fr.	130'200.00
Beschattungsanlagen	Fr.	28'000.00
Honorare, Bauleitung	Fr.	75'000.00
Baunebenkosten, Zügelkosten	Fr.	35'000.00
Möblierungen und Einrichtungen	Fr.	220'000.00
Mehrwertsteuer 8 %	<u>Fr.</u>	51'300.00
Total Kosten Umbau Schulzimmer	Fr.	693'500.00
	===	=======

B. Infrastrukturerneuerung Strom/Kommunikation

Die bestehende Elektrizitätsversorgung und die Kommunikationsnetzanschlüsse der "Ländli"-Schulhäuser und des Gemeindehauses sind an die Grenzen ihrer Kapazität gelangt. Der Stromverbrauch erhöhte sich alleine in den letzten acht Jahren um 30 %. Mit dem Bau des Schulhauses "Feld" muss die gesamte Energieversorgung überprüft und teilweise erneuert werden. Nur so kann die Sicherheit der angeschlossenen Abteilungen gewährleistet werden. Das Alte Schulhaus und die Mehrzweckhalle haben eigene Anschlussstellen.

Ein altes brüchiges Verbindungskabel ab Elektroverteilung Gemeindehaus versorgt zurzeit die genannten Schulanlagenteile. Der Anschlusswert für Gemeindehaus und Schulhäuser "Ländli" beträgt 150 Ampère. Das Kommunikationsnetz erfolgt zurzeit über alte Verbindungskabel ab Kopfstation der Technischen Betriebe Würenlos.

Der Neubau des Schulhauses "Feld" benötigt alleine einen Anschlusswert von 100 Ampère. Der Vorschlag der Elektroplanung beinhaltet einen Anschlusswert im neuen Schulhaus von 300 Ampère. Davon sind 200 Ampère für die bestehenden Schulhäuser "Ländli" vorgesehen, worin auch eine Anschlussreserve für weitere Schulhausbauten vorgesehen ist. Der bestehende Anschluss für das Gemeindehaus bleibt erhalten und weist wieder eine Anschlussreserve aus.

Durch diese Massnahmen ist die Strom- und Kommunikationsversorgung von Gemeindehaus und Schulanlage langfristig gewährleistet.

Kosten

Kosten

	===	=======
Total Kosten Anschlüsse Strom/Kommunikation	Fr.	126'500.00
Mehrwertsteuer 8 %	ca. <u>Fr.</u>	10'000.00
Schulhäuser Kommunikationsnetz	Fr.	8'000.00
neue Anschlussleitungen innerhalb		
Schulhäuser Elektroversorgung	Fr.	37'000.00
neue Anschlussleitungen innerhalb		
Rückbaukosten von alten Versorgungsanschlüssen	Fr.	2'000.00
TBW-Kommunikationskosten für Glasfaseranschluss	Fr.	20'000.00
beim Schulhaus "Feld"	Fr.	49'500.00
Mehrkosten für grösseren Hauptanschluss		

Zusammenzug

	=========	
Total (inkl. MWST)	Fr.	820'000.00
B. Anschlüsse Strom/Kommunikation	<u>Fr.</u>	126'500.00
A. Umbau Schulräume	Fr.	693'500.00

Antrag:

Für die baulichen Massnahmen an der Schulanlage "Ländli" sei ein Verpflichtungskredit von Fr. 820'000.00 zu bewilligen.

7. Bau Grundwasserpumpwerk "Tägerhardwald"; Verpflichtungskredit

Die Wasserbeschaffung der Wasserversorgung Würenlos erfolgt durch die Grundwasserpumpwerke "Bettlen" und "Altwies". Zusätzlich kann mit dem Stufenpumpwerk "Tägerhard" der Gemeinde Wettingen Trinkwasser bezogen werden.

Alle drei Pumpwerke verfügen über lediglich je eine Pumpe. Die Störungsanfälligkeit der Grundwasserpumpwerke ist entsprechend hoch. Der Grundwasserspiegel beim Grundwasserpumpwerk "Bettlen" ist in den letzten Jahren immer wieder stark gesunken. Im Winter 2005/2006 und im Herbst 2011 war der Grundwasserstand derart tief, dass das Grundwasserpumpwerk "Bettlen" nicht bzw. nur noch reduziert betrieben werden konnte.

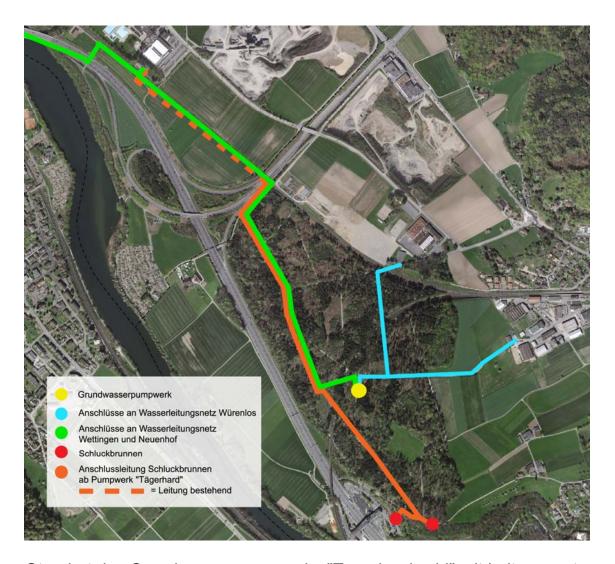
Bereits im Generellen Wasserversorgungsprojekt 2006 wurde auf diese unbefriedigende Situation hingewiesen. Daraufhin wurde eine Variantenstudie erarbeitet, welche die verschieden Möglichkeiten der zukünftigen Grundwasserbeschaffung aufzeigte. Die einzelnen Varianten wurden nach technischen und finanziellen Kriterien beurteilt.

Diese Untersuchung ergab, dass der Bau eines neuen Grundwasserpumpwerks im "Tägerhardwald" aus wirtschaftlichen Gründen und aus Sicht der Versorgungssicherheit für die Wasserversorgung der Gemeinde Würenlos die beste Variante ist.

Da auch die Wasserversorgungen der Gemeinden Wettingen und Neuenhof Bedarf an zusätzlichem Grundwasser haben, wurde 2008 mit den Planungsarbeiten für ein gemeinsames Grundwasserpumpwerk im "Tägerhardwald" begonnen. Der optimale Standort des neuen Grundwasserpumpwerks im "Tägerhardwald" (Nähe Ahornplatz) wurde durch rund 2-jährige Untersuchungen mit Probebohrungen und Pumpversuchen ermittelt.

Baubeschrieb Grundwasserpumpwerk "Tägerhardwald"

Es ist vorgesehen, im "Tägerhardwald" drei Bohrungen von je rund 70 m Tiefe zu erstellen. Jede Bohrung wird mit zwei Pumpen ausgerüstet. Alle beteiligten Gemeinden verfügen so über je zwei Pumpen, welche genau auf ihre technischen Anforderungen ausgelegt sind. Durch die gegenseitigen Verbindungen der Wasserversorgungen ist der Wasseraustausch bei Revisions- und Unterhaltsarbeiten und in Notsituationen sichergestellt.

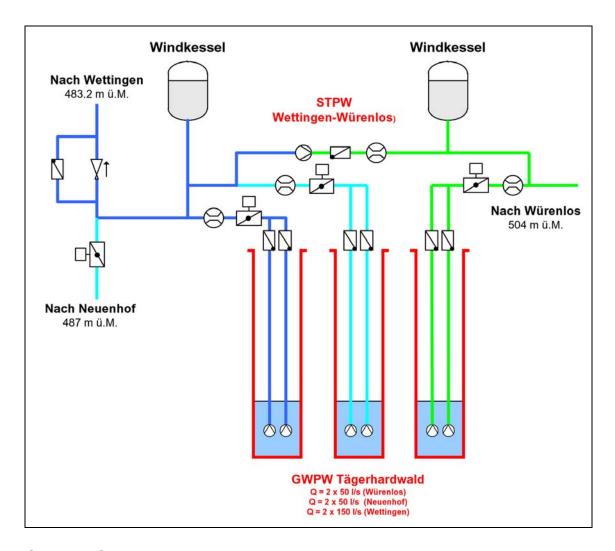


Standort des Grundwasserpumpwerks "Tägerhardwald" mit Leitungsnetz.

Sämtliche erforderlichen Installationen werden in einem gemeinsamen Betriebsgebäude untergebracht. Nebst dem Rohrkeller im Untergeschoss sind im Erdgeschoss eine neue Transformatorenstation, die Niederspannungsanlage und der Betriebsraum vorgesehen.

Das neue Bauwerk wird über Lichtwellenleiterkabel in die Fernsteuerungsanlagen der drei Wasserversorgungen eingebunden. Die Einspeisung in das Versorgungsnetz der Wasserversorgung Würenlos erfolgt durch Anschlussleitungen in der Grosszelgstrasse und Tägerhardstrasse.

Nach den Bewilligungen der erforderlichen Baukredite ist der Baubeginn im Frühling 2013 geplant. Zuerst werden die Bohrungen erstellt und diverse Leitungsbauten realisiert. Anschliessend wird das Betriebsgebäude errichtet und ausgerüstet. Ende 2014 sollte das neue Bauwerk in Betrieb genommen werden können.



Schema Grundwasserpumpwerk "Tägerhardwald"

Kosten

Die Gesamtkosten für den Neubau des Grundwasserpumpwerks "Tägerhardwald" betragen Fr. 12'852'000.00 (inkl. MWST). In diesem Betrag sind sämtliche Kosten wie Bohrungen, Betriebsgebäude, Tief- und Leitungsbauten sowie die elektrische Erschliessung und die Anpassungen der Steuerungen enthalten.

Die Gesamtkosten wurden nach einem detaillierten Kostenteiler auf die einzelnen Gemeinden verteilt:

 Gemeinde Wettingen
 Fr. 5'226'120.00

 Gemeinde Neuenhof
 Fr. 4'194'720.00

 Gemeinde Würenlos
 Fr. 3'431'160.00

 Total (inkl. MWST)
 Fr.12'852'000.00

Für die Aufteilung der Kosten auf die einzelnen Gemeinden wurden grundsätzlich folgende Kostenteiler definiert:

- Die Anteile für das neue Gebäude und die allgemeinen Arbeitsgattungen betragen je 1/3 pro Gemeinde.
- Die gesamte Anreicherung mit Pumpen, Verrohrungen, Leitungen und Anreicherungsbauwerken wird nach der Förderleistung aufgeteilt (Wettingen 60 %, Würenlos und Neuenhof je 20 %).
- Die Wasserleitungen werden den jeweiligen Versorgungen zugeteilt.
- Die Tiefbauarbeiten für den Leitungsbau werden zu gleichen Anteilen auf die jeweiligen betroffenen Gemeinden aufgeteilt.
- Die Brunnen, die mechanisch-hydraulische Einrichtung im neuen Grundwasserpumpwerk, die nicht allgemeinen Anteile der Steuerung und die Lichtwellenkabel werden den einzelnen Versorgungen zugeordnet.
- Unvorhergesehenes und Honorare werden nach den prozentualen Anteilen der Totalbeträge aufgeteilt.

Finanzierung

Für die Wasserversorgung Würenlos bedeutet die Investition von Fr. 3'431'160.00 eine sehr grosse Belastung. Damit eine gesicherte Wasserversorgung auch in Zukunft garantiert werden kann, ist die Investition jedoch dringend notwendig.

Trotz einer langfristigen Berechnung der Investition ist eine Anpassung des Wassertarifs unumgänglich. Der heutige Bezugspreis von Fr. 1.30/m³ muss auf Fr. 1.80/m³ erhöht werden. Ebenso erfolgt eine Gebührenanpassung beim Grundpreis von bisher Fr. 0.83/m³ auf Fr. 2.40/m³ pro Monat (resp. von Fr. 10.00/m³ auf Fr. 28.80/m³ pro Jahr). Die neuen Ansätze gelten ab 1. Januar 2013. Die Gebührenordnung zum Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen ist entsprechend anzupassen.

Dadurch, dass auf den gleichen Zeitpunkt die Verbrauchsgebühr für Abwasser reduziert werden kann (siehe hierzu Traktandum 9), fällt die monatliche Mehrbelastung für einen Haushalt nicht allzu stark ins Gewicht.

Das folgende Beispiel zeigt auf, wie sich die Tarifanpassungen für den durchschnittlichen Verbrauch eines Einfamilienhauses auswirken.

Beispiel: Einfamilienhaus, Wasserzähler 5 m³/h, Jahresbezug 150 m³

	Ist-Kosten Tarif ab 01.01		.01.2013	
	Gebühr	Jahres- kosten	Gebühr	Jahres- kosten
Grundgebühr Wasser	Fr. 0.83 /m ³ pro Mt.	Fr. 50.00	Fr. 2.40/m ³ pro Mt.	Fr. 144.00
Verbrauch Wasser	Fr. 1.30/m ³	Fr. 195.00	Fr. 1.80/m ³	Fr. 270.00
Verbrauch Abwasser	Fr. 3.00/m ³	Fr. 450.00	*Fr. 2.50/m ³	Fr. 375.00
Total Kosten		Fr. 695.00		Fr. 789.00

^{*} Reduktion Abwassergebühr siehe Traktandum 9

Im vorstehenden Beispiel haben die Anpassungen der Wasser- und Abwassergebühren Mehrkosten von rund Fr. 94.00 pro Jahr (oder rund Fr. 7.85 pro Monat) zur Folge.

Zustimmung aller drei Gemeinden erforderlich

Das Projekt Grundwasserpumpwerk "Tägerhardwald" kann nur realisiert werden, wenn es auch von den Stimmberechtigten der Gemeinden Neuenhof (Gemeindeversammlung) und Wettingen (Urnenabstimmung) angenommen wird.

Anträge:

- 1. Für den Bau des gemeinsamen Grundwasserpumpwerks "Tägerhardwald" sei ein Verpflichtungskredit von Fr. 3'431'160.00 für den Anteil der Wasserversorgung Würenlos zu bewilligen.
- 2. Der Bezug von Trinkwasser ab der Wasserversorgung Würenlos sei ab 1. Januar 2013 nach folgendem Tarif zu verrechnen:

Verbrauchsgebühr:

Fr. 1.80 pro m³ (1'000 Liter) Frischwasser

Grundgebühr:

Fr. 2.40 m³/h pro Monat

8. Gebührenordnung zum Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen; Änderung

An der Gemeindeversammlung vom 30. Oktober 2007 sind die Werkreglemente genehmigt worden. In der Gebührenordnung ist dabei beim Abwasser eine Verbrauchsgebühr von Fr. 3.00 pro m³, gemessen am Wasserverbrauch, festgelegt worden.

Die Kosten für die Abwasserbeseitigung sind hoch. Auf der einen Seite fallen die laufenden Unterhaltskosten an, auf der anderen Seite sind Investitionen nötig. Zurzeit sind die Sanierungsarbeiten der Abwasserreinigungsanlage Killwangen-Spreitenbach-Würenlos im Gange. An den gesamten Bruttoanlagekosten von Fr. 16'000'000.00 ist die Gemeinde Würenlos mit 29 %, also mit Fr. 4'071'000.00 beteiligt. Im Abwasserbereich werden in Zukunft aber auch weitere grössere Bauprojekte notwendig. Das sind unter anderen der Um- und Ausbau des Regenbeckens "Träntsch", die Um- und Ersatzbauten der Hauptkanalisationsleitungen entlang des Furtbachs, innert Kürze wird als Vorbote der Überbauungen "Gatterächer Ost" und "Gatterächer West" in der Dorfstrasse eine neue Sauberwasserleitung erstellt werden müssen, damit die ietzige Mischwasserleitung in eine reine Schmutzwasserleitung umfunktioniert werden kann. Damit das neue Wohngebiet "Im Nüd" sicher entwässert werden kann, ist eine Kalibervergrösserung der Kanalisation im "Chilesteig" notwendig.

Diese künftigen Kanalisationsprojekte werden geschätzte Kosten von rund Fr. 8'600'000.00 auslösen (davon Fr. 6'200'000.00 für den Hochwasserschutz Furtbach und Fr. 2'000'000.00 für das Regenbecken im "Träntsch"). Die Kosten werden sich aber, je nach Ausführungszeitpunkt und Etappierung der Arbeiten für den Hochwasserschutz Furtbach, auf ca. 12 Jahre verteilen. Während dieser Zeitspanne werden aber wiederum Abwassergebühren eingenommen. Mit einer Abwasser-Verbrauchsgebühr von Fr. 3.00/m³ Frischwasserverbrauch sind pro Jahr rund Fr. 1'000'000.00 in die Abwasserkasse eingegangen. Es ist aber wichtig zu erwähnen, dass aus diesen Einnahmen die laufenden Betriebskosten und der normale Unterhalt in der Höhe von ca. Fr. 500'000.00 zu bezahlen sind und auch die Investitionen finanziert werden müssen. Trotz der gegenwärtigen grossen Investitionen in die Kläranlage und der künftigen absehbaren Aufwendungen zur Erneuerung des Kanalisationsnetzes scheint es dem Gemeinderat verantwortbar, die Verbrauchsgebühren beim Abwasser um Fr. 0.50 pro m³ Frischwasserverbrauch von Fr. 3.00 auf Fr. 2.50 zu senken. Das reduziert die Gebühreneinnahmen um Total Fr. 175'000.00.

Dank der Gebührenerhöhung aus dem Jahr 2007 konnten bei der Abwasserbeseitigung Reserven gebildet werden. Die Abwasserbeseiti-

gung verfügt über Eigenkapital und indirekte Abschreibungen, das Kontokorrent weist ein Guthaben von rund 8 Mio. Franken gegenüber der Einwohnergemeinde aus.

Für dieses Jahr ist der Gemeindesteuerfuss von 99 % auf 104 % erhöht worden. Durch den nötigen Bau des Grundwasserpumpwerks "Tägerhardwald" müssen die Gebühren bei der Wasserversorgung markant angehoben werden. Bei den Abwassergebühren kann eine finanzielle Entlastung angeboten werden.

Antrag:

Die Verbrauchsgebühr beim Abwasser, pro m³ gemessen am Wasserverbrauch, sei per 1. Januar 2013 von Fr. 3.00 um Fr. 0.50 auf neu Fr. 2.50 zu reduzieren.

9. Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen; Änderung

Im Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen (Wasser, Abwasser) der Gemeinde Würenlos vom 30. Oktober 2007 (kurz RFE) ist die Verlegung der Kosten für kommunale Anlagen der Versorgung mit Wasser und der Abwasserbeseitigung auf die Grundeigentümer sowie die Kunden (Benützer) definiert.

In den vergangenen zwei Jahren mussten sich Gemeinderat und Bauverwaltung wiederholt mit der Problematik der anrechenbaren Flächen bei der Ermittlung der Anschlussgebühren befassen. Konkret handelt es sich dabei um den Fall, wenn ein altes Gebäude abgebrochen und ein neues und grösseres Haus erstellt wird.

Das gültige Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen legt klar fest, dass wenn ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet wird, die seinerzeit bezahlten einmaligen Anschlussgebühren anzurechnen sind. Dies wird überall dort, wo im Gemeindearchiv Unterlagen vorhanden sind oder von der Bauherrschaft oder der Eigentümerschaft erbracht werden können, auch so gehandhabt.

In der Realität ist es so, dass ältere Gebäude, die bereits an die Kanalisation angeschlossen waren, abgebrochen werden und an deren Stelle ein Neubau erstellt wird. Gleichzeitig mit der Baubewilligung werden die Anschlussgebühren für Wasser, Abwasser und Elektrizität erhoben. Allfällig früher bezahlte Gebühren können aber nicht in Abzug gebracht werden, wenn weder bei der Gemeinde noch bei der Bauherrschaft entsprechende Unterlagen vorhanden sind. Oft werden alte Gebäude von Erbengemeinschaften veräussert oder ältere Leute verkaufen ihr Haus, um in eine neue altersgerechte Wohnung zu ziehen. In den wenigsten Fällen sind die früheren Bauakten, Rechnungen und Belege noch vorhanden. Gemäss der heutigen Regelung muss dann die Anschlussgebühr für die gesamte anrechenbare Fläche des Neubaues bezahlt werden. Ein Flächenabzug für das entfernte Gebäude ist nicht möglich.

Der Gemeinderat bestreitet nicht, dass die aktuelle Regelung für die betroffenen Bauherrschaften nicht gerade günstig ist. § 33 Abs. 1 des Reglements über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen (Wasser, Abwasser) der Gemeinde Würenlos vom 30. Oktober 2007 lautet:

Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, so werden die seinerzeit bezahlten einmaligen Anschlussgebühren angerechnet.

Das Musterregelement der Rechtsabteilung des Kantons Aargau enthält folgende Formulierung:

Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, wird die Anschlussgebühr nach Massgabe von § 28* für die erweiterte Fläche erhoben. Bei einer Flächenreduktion erfolgt keine Rückerstattung.

(* = auf das kantonale Musterreglement bezogen)

Eine Umfrage in anderen Gemeinden des Kantons hat ergeben, dass vier Berechnungsvarianten in Gebrauch sind:

- Gemäss Musterreglement: Anschlussgebühr für die erweiterte Mehrfläche.
- 2. Anschlussgebühren abzüglich bereits bezahlter Gebühren, die durch Quittungen belegt sind.
- Anschlussgebühren abzüglich seinerzeit bezahlter Anschlussgebühren.
- 4. Anschlussgebühren sind in jedem Fall zu bezahlen.

Der Unterschied zwischen dem Musterreglement des Kantons (Stand März 2010) und dem gültigen RFE Würenlos besteht darin, dass in Würenlos die seinerzeit bezahlten einmaligen Anschlussgebühren angerechnet werden (sofern die bezahlten Gebühren belegt werden können), im Musterreglement jedoch nur eine Anschlussgebühr für die erweiterte Bruttogeschossfläche erhoben wird.

Fazit: Die neueren RFE im Kanton Aargau sind mehrheitlich dem Musterreglement des Kantons angepasst und berechnen die einmaligen Anschlussgebühren nach den erweiterten Flächen und nicht nach den früher bezahlten Anschlussgebühren.

Die Werkkommission hat das Thema der Anschlussgebühren behandelt und gelangte zum Schluss, dem Gemeinderat vorzuschlagen, dass die einmaligen Anschlussgebühren im Sinne des Musterreglements des Kantons angepasst werden sollen. Der Gemeinderat schliesst sich dieser Meinung an.

Antrag:

Im Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen (Wasser, Abwasser) der Gemeinde Würenlos vom 30. Oktober 2007 sei § 33 Abs. 1, Ersatz- und Umbauten, Zweckänderung, wie folgt zu ändern:

"Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, wird die Anschlussgebühr nach Massgabe von § 31 für die erweiterte Fläche erhoben. Bei einer Flächenreduktion erfolgt keine Rückerstattung."

10. Entwicklungsstudie "Im Grund"; Verpflichtungskredit

Das Gebiet "Im Grund" samt Areal "Steinhof" ist mit seiner Lage für die Entwicklung der Gemeinde von zentraler Bedeutung. Das Gebiet ist zu einem grossen Teil unüberbaut; einzig an der Landstrasse sind einzelne Gebäude vorhanden, darunter das markante Ensemble Gasthof "Steinhof" mit der dazugehörigen Gartenwirtschaft.



Das unüberbaute Gebiet "Im Grund" mit dem von Tannen umgebenen Areal "Steinhof" im Hintergrund.

Die Grundstücke in diesem Gebiet gehören verschiedenen Eigentümern. Diese Parzellen dürfen heute im Prinzip nur erschlossen und überbaut werden, wenn vorgängig eine Sondernutzungsplanung (Gestaltungs-/Erschliessungsplanung) durchgeführt wird. Diese Pflicht ist im Bauzonenplan der Gemeinde Würenlos festgelegt.

Die Verkehrserschliessung des Gebiets "Im Grund" ist insofern ungelöst, als die Grundstücke nicht direkt an die Landstrasse (Kantonsstrasse K275) angeschlossen werden dürfen. Der Kanton als Strasseneigentümer lässt generell Anschlüsse (Ein- und Ausfahrten) an Kantonsstrassen nicht zu, damit der Verkehr auf den Kantonsstrassen flüssig gehalten werden kann. Private Bauabsichten im Gebiet "Im Grund" (z. B. die Planung für das Areal "Steinhof") sind deshalb blockiert, was auch aus Sicht der Gemeindeentwicklung nachteilig ist.

Das Gebiet "Im Grund" müsste rückwärtig erschlossen werden können. Eine rückwärtige Erschliessung über das Gewerbegebiet und die Bahn-

hofstrasse würde aber zu kritischen Situationen führen, da der Kreuzungsbereich Bahnhofsstrasse / Landstrasse / SBB-Bahnübergang kaum mehr zusätzlichen Verkehr aufnehmen kann.

Wie das von der Gemeinde vor zwei Jahren durchgeführte Testplanverfahren gezeigt hat, birgt das zwischen dem Bahnhof und dem Gebiet "Im Grund" liegende Gewerbegebiet ein Entwicklungspotenzial in sich, das genauer untersucht werden muss.

Aus all diesen Gründen ist es dringend erforderlich, dass das Gebiet "Im Grund" planerisch gesamthaft untersucht wird. Eine parzellenweise Planung und Projektierung führt nicht zum Ziel, da zu viele Abhängigkeiten bestehen. Als Ausnahme erachtet der Gemeinderat das Teilareal um den Gasthof "Steinhof". Das Gebäude "Steinhof" soll wenn möglich ganz oder teilweise erhalten bleiben. Aufgrund der gefährdeten baulichen Substanz strebt der Gemeinderat eine prioritäre Bebauungslösung auf diesem Teil des Areals an, die sich jedoch an den Überlegungen der Entwicklungsstudie zu orientieren hat, und nicht mit ihnen im Widerspruch steht.

Der Gemeinderat hat sich deshalb zum Ziel gesetzt, die blockierte Situation zu lösen und für das Gebiet "Im Grund" eine Entwicklungsstudie in Auftrag zu geben.

Ziele und Ergebnisse

Der Gemeinderat strebt eine zweckmässige Erschliessung und qualitätsvolle Bebauung des Gebiets "Im Grund" an. Für die Erschliessung des
Gebiets soll eine überzeugende Gesamtlösung gefunden werden, welche
möglichst auch die Problematik des SBB-Bahnübergangs beinhaltet. Es
ist deshalb - in Absprache mit dem Departement Bau, Verkehr und Umwelt - vorgesehen, über einen erweiterten Perimeter Entwicklungsstudien
zu erarbeiten (Studienaufträge an mehrere Fachplaner).

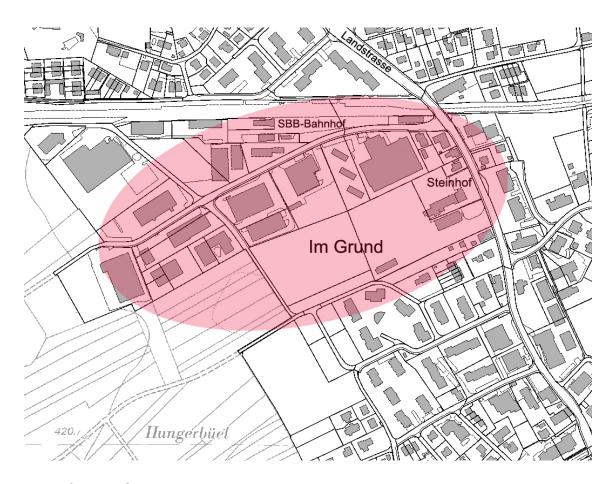
Drei Planungsteams, welche die Fachbereiche Verkehr, Städtebau und Freiraumgestaltung abdecken, sollen für die nachstehend genannten Punkte Lösungen aufzeigen:

- Erschliessungskonzept unter Einbezug sämtlicher Verkehrsarten (Pkw, Lkw, öffentlicher Verkehr, Fussgänger, Velos)
- Abstimmung von Siedlung und Verkehr (Auftrag nach kantonalem Baugesetz)
- Verbesserung der Situation beim SBB-Bahnübergang
- Entwicklungsmöglichkeiten für das Bahnhofgebiet (Gewerbezone)
- Ortsbauliche Struktur, Lage und Gestaltung des Siedlungsrandes
- Etappierungsmöglichkeiten für die nicht erschlossenen, unüberbauten Grundstücke

- Gestaltung der Landstrasse (K275) mit Anpassung des bestehenden Betriebs- und Gestaltungskonzepts für die Landstrasse
- Realisierung des Landi-Neubaus

Die Komplexität der Aufgabe verlangt eine koordinierte, aufeinander abgestimmte Vorgehensweise unter Einbezug aller massgebenden Akteure in geeigneter Weise (wie z. B. Grundeigentümer, Kanton etc.). Das Planungsverfahren wird vom Gemeinderat mit Unterstützung durch ein erfahrenes Raumplanungsbüro vorbereitet und durchgeführt.

Die Erkenntnisse der Entwicklungsstudie sollen anschliessend in geeigneter Form allgemeinverbindlich verankert werden, z. B. mit einem Entwicklungsrichtplan über das gesamte Gebiet, welcher die Grundzüge der Entwicklung, Erschliessung und Bebauung im Betrachtungsperimeter aufzeigt, sowie auf Stufe Nutzungsplanung mit einer allfälligen Teilzonenplanänderung und mit den notwendigen Sondernutzungsplanungen (Gestaltungs- und/oder Erschliessungsplan). Die Ausarbeitung der Sondernutzungsplanungen liegt in den Händen der privaten Grundeigentümer, welche ihre Liegenschaften nach den Vorgaben des Entwicklungsrichtplans erschliessen und bebauen können.



Ungefähres Gebiet, welches in die Entwicklungsstudie einbezogen wird.

Vorgehen und Termine

Nach positivem Entscheid der Einwohnergemeindeversammlung ist vorgesehen, die Vorarbeiten und Grundlagen (u. a. Bedürfnisabklärungen, Anforderungen, Pflichtenheft) für die Ausarbeitung der Entwicklungsstudien bis Ende Jahr durchzuführen, sodass die Entwicklungsstudien anfangs 2013 gestartet werden können. Die Studien sollen durch ein Gremium begleitet werden, in welchem nebst Fachleuten auch Vertreter der Gemeinde, des Kantons und weitere Akteure Einsitz haben. Die Studien sollen im 3. Quartal 2013 abgeschlossen sein.

Kosten

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung nachfolgenden Planungskredit für die Durchführung der Entwicklungsstudie "Im Grund" (die notwendigen Folgeplanungen werden zum gegebenen Zeitpunkt separat budgetiert). Der Kanton hat signalisiert, dass er sich an den Kosten der Entwicklungsstudie beteiligen wird. Der Gemeinderat wird ein entsprechendes Gesuch stellen. Die Positionen des Kredits gliedern sich wie folgt:

Total (inkl. MWST)	Fr. ===	202'000.00
(Mitglieder des Begleitgremiums) Nebenkosten (Druck, Dokumentation, Materialien)	Fr. <u>Fr.</u>	35'000.00 4'000.00
Entschädigung von insgesamt drei interdisziplinären Planungsteams Entschädigung von externen Fachexperten	Fr.	105'000.00
Vorbereitung und Begleitung der Entwicklungsstudie	Fr.	43'000.00

Antrag:

Für die Entwicklungsstudie "Im Grund" sei ein Verpflichtungskredit von Fr. 202'000.00 zu bewilligen.

11. Beitrag an Gebäudesanierung Kloster Fahr; Verpflichtungskredit

Die zahlreichen denkmalgeschützten Gebäude, die zur Gesamtanlage des Klosters Fahr gehören, müssen in den nächsten Jahren dringend saniert werden. Der Gemeinderat anerkennt die Bedeutung der bau- und kulturhistorisch wertvollen Anlage, die zur Gemeinde Würenlos gehört. Er empfiehlt der Gemeindeversammlung, an die Sanierungskosten einen Beitrag von 1 Mio. Franken beizusteuern. Aus Rücksicht auf die Gemeindefinanzen soll dieser Betrag in 10 Jahresraten ausgerichtet werden, also Fr. 100'000.00 pro Jahr.

Der Gemeinderat wurde von Priorin Irene Gassmann über die anstehenden Sanierungs- und Renovierungsmassnahmen für die Gebäulichkeiten des Klosters Fahr, welche in den kommenden Jahren anstehen, informiert. Das Kloster hat eine umfassende Zustandsbeurteilung durch das auf die Sanierung und Konservierung historischer Bauten spezialisierte Architekturbüro Castor Huser, Baden, vornehmen lassen. Die Überprüfung ergab, dass sowohl die barocke Klosteranlage als auch die zahlreichen Nebengebäude dringenden Sanierungsbedarf aufweisen. Aufgrund der Ergebnisse wurden eine Grobkostenschätzung und ein Investitionsplan für die Sanierungsetappen der Gebäude und der technischen Installationen erstellt.



Die Dokumentation "Renovierungsprogramm - Kloster Fahr" mit dem Titel "Ein Kulturgut steht vor baulicher, etappierter Renovierung" erläutert die wichtigsten Bereiche, welche sanierungsbedürftig sind. Sie enthält auch einen Investitionsplan über die Zeitspanne 2011 - 2050. Darin sind die Sanierungsmassnahmen in fünf Prioritätsstufen unterteilt. Der gesamte

Renovierungsbedarf ist auf rund 20 Mio. Franken geschätzt. Davon entfallen allein 11 Mio. Franken in die Kategorie "dringlich" (Priorität A) und "kurzfristig" (Priorität B).

Einzelne Projekte sind unter anderem:

- Innere und äussere Restaurierungsarbeiten: Die Portalmalerei und die bedeutenden Freskenmalereien im Friedhof zeigen starke Witterungsabnutzungen. Im Innern weisen das Deckenfresko, die Trompel'œil-Malereien und einige Bilder Farbabplatzungen auf. Diverse reich ausgestattete und stuckierte Innenräume sind renovierungsbedürftig.
- Erneuerung der Elektroanlagen: Die Elektrifizierung stammt noch zu einem grossen Teil aus der Zeit kurz nach 1900. Viele alte Leitungen weisen noch eine Baumwollisolation auf, was ein grosses Kurzschluss- und Brandrisiko bedeutet. Der Ersatz dieser Anlage ist dringlich. Gleichzeitig sollte eine Brandmeldeanlage eingebaut werden.
- Fenstersanierung bzw. Fensterersatz Klostergebäude: Die heutigen Fenster weisen Einfach-Verglasung auf. Für die Wintermonate werden jeweils Vorfenster eingehängt. Energetisch sind die Fenster schlecht.
- Heizungsanlage: Die Holzschnitzelheizung, welche 1988 installiert worden war, fiel kurz vor dem Winter aus. Ein Ersatz ist sofort erforderlich, denn die Heizkosten, welche die Ersatz-Ölheizung verursacht, sind immens. Im vergangenen Winter musste Heizöl für über Fr. 120'000.00 eingekauft werden. Aus dem Wald, welcher dem Kloster Fahr gehört, kann dagegen bis 80 % der Wärme mit eigenen Holzschnitzeln erzeugt werden.
- Kirchturm: Der letztmals 1965 sanierte Turm weist viele Stellen mit defektem Verputz auf. Um Folgeschäden am Dachstuhl zu vermeiden, muss er neu verputzt werden. Turmhelm und Spenglerabschlüsse müssen überprüft werden.
- Nebengebäude: Diese sollen innert 10 Jahren sanft saniert werden. Hier stehen insbesondere Dachunterhalt/-sanierung, Fassadensanierung und Erneuerung Fenster und Elektrisch an. Unter die Nebengebäude fallen u. a. Restaurant "Zu den Zwei Raben", Riegelhaus, Waschhaus / Töpferei, Mühle, Scheunen, Remise, Trotte, Bäuerinnenschule.



Beispiel Klosterkirche: Der Kirchturm weist Verputzabplatzungen und Feuchtigkeitsschäden auf. Die Lisenenmalerei im unteren Teil ist stark abgewittert und kaum noch zu erkennen.



Beispiel Wandmalereien: Die sehr bedeutenden Freskenmalereien an der Aussenfassade der Klosterkirche sind stark verwittert. Sie weisen Farbfehlstellen, Algenbefall und Verschmutzung auf. Zum Teil ist der Verputz hohl, sodass es zu Absprengungen durch Salzkristallisation kommt. Die Abwitterung verläuft progressiv. Eine Konservierung ist dringend notwendig, wenn die Fassadenmalerei in Zukunft noch erkennbar sein soll. Sonst geht sie verloren.



Beispiel Mauerwerke: Verschiedene Mauerwerke weisen Hohlstellen, Verputzabplatzungen auf. Teilweise sind Steine ausgebrochen. Beispiel Fenster: Hunderte von Fenstern weisen noch Vorfenster auf, die jährlich zweimal ein- und ausgehängt werden müssen. Die heutigen einfach verglasten Fenster sind energetisch sehr schlecht.



Beispiel Elektrizität: Die ältesten Teile der elektrischen Installationen gehen ins Jahr 1908 zurück. Zum Teil sind noch baumwollisolierte Stromkabel vorhanden. Die Brandgefahr durch einen Kurzschluss ist sehr hoch. Eine Brandmeldeanlage existiert noch nicht.

Die Klosterverwaltung war in den vergangenen Jahrzehnten alles andere als untätig. Sie war laufend um den Unterhalt der Gebäude besorgt. Dennoch ist jetzt eine tiefgreifende Gesamtsanierung unumgänglich geworden. Dabei handelt es sich um ein langfristiges, umfangreiches und kostenintensives Sanierungs- und Renovierungsvorhaben für eine grosse und relativ kompakte Gebäudeanlage, die zum Hauptteil aus der Barockzeit stammt und rund 250 Jahre alt ist.

Kloster Fahr erhält keine Kirchensteuern

Die Klostergemeinschaft Fahr ist nicht in der Lage, dieses Investitionsvolumen selber zu finanzieren. Aus den Klosterbetrieben kann sie immerhin jährlich Fr. 200'000.00 beisteuern.

Entgegen der weitläufigen Meinung erhalten die Klöster keinen Beitrag aus den Kirchensteuern. Da sie keinen Anteil an den Kirchensteuern haben, müssen sie für ihre Finanzierung selber besorgt sein. Sie können auch nicht mit Beiträgen vom Vatikan rechnen.

Zwar bildet das Kloster Fahr mit dem Kloster Einsiedeln ein Doppelkloster, was auf die Stiftung im Jahre 1130 zurückgeht (siehe Kasten unten). Das Kloster Einsiedeln ist jedoch nicht in der Lage, nebst der Sanierung der eigenen Gebäude auch jene des Klosters Fahr zu finanzieren. Der Unterhalt der Einsiedler Klosteranlage ist eine Daueraufgabe, ebenso die Mittelbeschaffung. Dafür profitiert das Kloster Fahr aber vom Beziehungsnetz des Klosters Einsiedeln.

Die Gemeinschaft Fahr ist daher auf Beiträge der öffentlichen Hand und privater Institutionen sowie auf private Spenden angewiesen. Zu diesem Begleitgruppe Zweck das Kloster die rung/Mittelbeschaffung" gebildet. Sie steht der Gemeinschaft zur Seite und übernimmt mit ihr zusammen die Planung, Finanzierung und Realisierung. Der Gruppe gehören u.a. Josef Bürge, alt Stadtammann von Baden, und Rudolf Kalt, alt Gemeindeammann von Spreitenbach, an. Zahlreiche Beitragsgesuche wurden verschickt, so z. B. an die Kantone Aargau und Zürich, an zahlreiche Gemeinden, Kirchgemeinden, Institutionen sowie Private (u.a. an die Mitglieder des Vereins Pro Kloster Fahr). Erste positive Reaktionen liegen vor. Das Spendenbarometer an der Klosterscheune hat bereits die Marke für die zweite Million erreicht. Die Kantonalbank spendete Fr. 150'000.00. 7ürcher Insgesamt Fr. 170'000.00 stammen aus Spenden von Mitgliedern des Vereins Pro Kloster Fahr. Auch die Stadt Zürich sicherte einen Beitrag von Fr. 100'000.00 zu und die katholischen Kirchgemeinden des Limmattals unterstützen das Sanierungsprojekt mit Fr. 200'000.00. Auch die Ortsbürgergemeinden Spreitenbach und Neuenhof haben Beiträge gutgeheissen. Die Katholische Kirche Zürich hat einen Beitrag von Fr. 500'000.00 zugesagt und ist bereit, in einigen Jahren eine weitergehende finanzielle Beteiligung erneut zu prüfen. Noch stehen die Entscheide der Kantone Aargau und Zürich aus, aber es ist mit namhaften Beiträgen zu rechnen.

Wie werden andere Klöster unterstützt?

Die Beteiligung der öffentlichen Hand an die Sanierung klösterlicher Anlagen wird unterschiedlich gehandhabt. Sie ist nicht zuletzt auch vom Umfang der Bauten und der Anlagen abhängig und inwieweit private Organisationen Spenden beisteuern.

Die bekannten Klöster Einsiedeln SZ und Engelberg OW erhielten bzw. erhalten von ihren Gemeinden immer wieder namhafte Beiträge. So steuerte die Gemeinde Engelberg an die Sanierung der Klosterkirche, welche Gesamtkosten von rund 14,5 Mio. Franken verursachte, einen Beitrag von 2,5 Mio. Franken bei. Der Betrag wurde mit Rücksicht auf die Gemeindefinanzen in Tranchen bezahlt, und zwar in einem Zeitraum über 10 Jahre. Die Gemeinde Einsiedeln hat erst kürzlich einen Beitrag von Fr. 150'000.00 an die Sanierung des Klosterarchivs ausgerichtet. An den Kosten für die Gesamtsanierung der Einsiedler Klosterkirche beteiligte sich die Gemeinde über die Jahre hinweg im siebenstelligen Bereich. Anders bei den Klöstern St. Lazarus in Seedorf UR, Frauenthal in Cham ZG und Magdenau in Degersheim SG: Sie können ihre Gebäudesanierungen praktisch vollständig durch Spenden aus Freundeskreisen, die als Vereine organisiert sind, finanzieren. Hier handelt es sich allerdings um kleinere Klosteranlagen, deren Sanierungsumfang entsprechend geringer ausfällt.

Das Kloster Fahr weist im Gegensatz zu vielen Klöstern keine besondere Tradition im Bereich Spenden / Beiträge von Privaten auf. Man hielt sich im Gegenteil bis vor wenigen Jahren sehr zurück. Erst 2008 wurde der Verein Pro Kloster Fahr ins Leben gerufen, der sich seither um die Anliegen des Klosters - auch in finanzieller Art - kümmert. Bis zu diesem Zeitpunkt aber wurde nie aktiv zu Spendenzahlungen aufgerufen. Diese fehlende Tradition erschwert der Klostergemeinschaft nun das Einholen von Beiträgen bei Privaten. Der Aufbau eines solchen Gönnerkreises braucht Jahre und Jahrzehnte. Insofern ist es erfreulich, dass der von alt Gemeindeammann Verena Zehnder präsidierte Verein Pro Kloster Fahr bereits mehr als 500 Mitglieder aufweisen kann. Hilfreich ist sicher auch die Einsetzung der Begleitgruppe "Renovierung/Mittelbeschaffung".

Eine der wertvollsten Anlagen im Limmattal

Das Kloster Fahr zählt - wenn auch als Exklave - zu den Hauptsehenswürdigkeiten der Gemeinde Würenlos. Die Gebäulichkeiten stammen grösstenteils aus der Barockzeit und die damals angelegte Form des Klosteranwesens konnte bis in die heutige Zeit weitgehend bewahrt werden. Die St.-Anna-Kapelle, als ältester Teil, geht ins Mittelalter zurück. Sie weist spätromanische Fresken im Chor auf. Die Gebäude sind bauhistorisch von grösserer Bedeutung. Die Gesamtanlage Kloster Fahr zählt kulturell, kulturgeschichtlich und architektonisch zu den wertvollsten Anlagen des Limmattals und darüber hinaus. Sie steht unter eidgenössischem und kantonalem Schutz, und dies in der höchsten Schutzstufe A.



Die gesamte Anlage des Klosters Fahr an der Limmat. Die Würenloser Exklave ist umschlossen von der zürcherischen Gemeinde Unterengstringen.

Im Grossraum Zürich-Baden gehört das Kloster Fahr zu den beliebteren Ausflugszielen. Es finden regelmässig kulturelle Veranstaltungen statt, vorwiegend in der Klosterkirche. Vermehrt wird das Kloster Fahr auch als Austragungsort für Seminarien gewählt. Die vom Kloster Fahr geführte Bäuerinnenschule erfreut sich ungebrochen einer sehr grossen Nachfrage. Kurzum, das Kloster Fahr ist ein Anziehungspunkt. Daran dürfte sich auf absehbare Zeit auch nichts ändern. Die Gemeinde Würenlos ist stolz, dass das Kloster Fahr ein Teil von ihr ist.

Keine vergleichbaren Fälle in Würenlos

Der Erhalt dieser Klosteranlage ist nach Meinung des Gemeinderates von grosser Bedeutung. Er erachtet es als Pflicht der Gemeinde Würenlos, sich beim Erhalt dieser Gesamtanlage nicht nur ideell, sondern auch finanziell zu beteiligen. Unabhängig davon, wie die Zukunft der Klostergemeinschaft aussieht, wird die denkmalgeschützte Klosteranlage als solche erhalten bleiben - auch wenn die Art der Nutzung sich möglicherweise verändern könnte. Wie auch immer diese Nutzung aussehen wird, so steht doch fest, dass eine Renovierung dieser Anlage immer auf Beiträge der öffentlichen Hand angewiesen sein wird. Heute wird das Kloster Fahr, das im Jahr 1130 gestiftet wurde, von der lebendigen und offenen Benediktinerinnengemeinschaft bewohnt und genutzt. Es ist - nebst dem Kloster St. Martin in Hermetschwil-Staffeln - das einzige noch aktive Kloster des Kantons Aargau.

Die Stellung der Fahrer Klosteranlage ist für die Gemeinde Würenlos ein Einzelfall. Währenddem z. B. eine Stadt Baden eine Vielzahl an historisch bedeutsamen Gebäuden aufweist, fehlen in Würenlos Gebäude oder Anlagen, welche der Bedeutung des Klosters Fahr nahekommen, praktisch vollends. Ausnahmen dürften der Weiler Ötlikon, das Steinbruch-Areal und das "Bickguet" bilden.

Finanziell tragbare Lösung durch Teilzahlungen

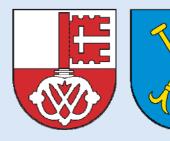
In Anbetracht der finanziell angespannten Lage der Gemeinde Würenlos hat sich der Gemeinderat eingehend mit der Höhe eines Kostenbeitrages und mit dessen Finanzierbarkeit auseinandergesetzt. Im Wissen um diese Lage einerseits und andererseits im Bestreben, dem Kloster Fahr bei der Sanierung der Gebäude finanziell unter die Arme zu greifen, galt es daher, eine für die Gemeinde finanziell tragbare Lösung zu finden. Der Gemeinderat erachtet die Zusage eines namhaften Beitrages, welcher über einen längeren Zeitraum ausgerichtet wird, als bestes Vorgehen; analog wie es die Gemeinde Engelberg gehandhabt hat.

Bei einem Renovierungsbedarf mit einem Investitionsvolumen von rund 20 Mio. Franken, welcher realistisch betrachtet in einem Zeitraum von 15 - 25 Jahren anfallen dürfte, erscheint dem Gemeinderat - mit Blick auf die besondere Bedeutung der Klosteranlage - grundsätzlich eine Beteiligung im Bereich von 2 Mio. Franken, also rund 10 %, als angemessen und vertretbar. Es wäre aber nicht richtig, wenn heute ein Kredit über 2 Mio. Franken beschlossen würde, welcher auf eine Laufzeit von 20 Jahren festgelegt ist. Stattdessen soll vorerst ein Beitrag von 1 Mio. Franken über 10 Jahre bewilligt werden. Nach Ablauf dieser Periode kann die Gemeindeversammlung über eine weitergehende Beteiligung entscheiden.

Es ist dem Gemeinderat bewusst, dass es sich um eine zusätzliche Belastung der Gemeindefinanzen handelt. Dem darf aber zum einen doch auch entgegengehalten werden, dass eine Verteilung der Summe auf 10 Jahre für die Gemeinde tragbar ist. Zum anderen musste die Gemeinde Würenlos seit Bestehen der Beziehungen zwischen Würenlos und Fahr wohl noch nie eine namhafte Summe an den Erhalt der Gebäulichkeiten beisteuern. Eine Ausnahme war die Beteiligung an den Kosten für die Sanierung der Klosterkirche, an welche die Einwohnergemeinde und die Ortsbürgergemeinde Würenlos 1999 je einen Beitrag von Fr. 25'000.00 beisteuerten.

Der Gemeinderat hat den finanziellen Beitrag im vorliegenden Fall als Aufgabe der Gesamtgemeinde, d. h. der Einwohnergemeinde, beurteilt. Die Ortsbürgergemeinde Würenlos verfügt zwar auch über einen Landschafts- und Heimatschutzfonds. Der Gemeinderat sieht den Verwendungszweck dieses Fondsvermögens aber zur Hauptsache für Gebäulichkeiten im Dorf Würenlos. Daher verzichtet er darauf, auch die Ortsbürgergemeindeversammlung um einen Beitrag zu ersuchen. Immerhin wurde aus dem Landschafts- und Heimatschutzfonds 1999 ein Beitrag von Fr. 25'000.00 an die Sanierung der Klosterkirche ausgerichtet.

Die Gemeinde Würenlos und das Kloster Fahr



Die Gemeinde Würenlos und das Kloster Fahr unterhalten seit dem 19. Jahrhundert eine enge Beziehung. Nach der Gründung des Kantons Aargau 1803 entstand die im Kanton Zürich liegende Exklave Kloster Fahr, die zwar nur zum Gebiet des Kantons Aargau, nicht aber zu einem Gemeindegebiet gehörte. Dennoch wurde die Gemeinde Würenlos mit allen kommunalen Verwaltungsaufgaben betraut. Die Beziehungen verstärkten sich laufend und wurden vor allem im letzten Viertel des 20. Jahrhunderts zunehmend intensiver. Das Kloster Fahr wurde als fester Bestandteil der Gemeinde Würenlos betrachtet. Folgerichtig wurde dann 2008 auch der bis dahin anhaltende aussergewöhnliche Status des Gebiets des Klosters Fahr - die Zugehörigkeit zum Kantonsgebiet ohne gleichzeitige Zugehörigkeit zu einem Gemeindegebiet - aufgehoben. Seit dem 1. Januar 2008 gehört das Kloster Fahr ganz offiziell zur Einwohnergemeinde Würenlos.

Dem Gemeinderat ist im Zusammenhang mit der finanziellen Beteiligung an den Sanierungskosten wichtig festzustellen, dass die Höhe der finanziellen Beteiligung der Gemeinde Würenlos nicht im Zusammenhang damit steht, dass das Kloster Fahr seit 2008 offiziell zur Gemeinde Würenlos gehört. Denn die Gemeinde Würenlos betrachtet das Kloster Fahr bereits seit vielen Jahrzehnten als einen Teil von ihr.

Detailbericht

Interessierte können den detaillierten Bericht über das Sanierungsprojekt auf der Gemeindekanzlei einsehen. Eine Zusammenfassung des Berichts ist ebenfalls einsehbar. Diese steht im Internet unter www.wuerenlos.ch (Aktuelles) auch als Download zur Verfügung.

Antrag:

An die Sanierungs- und Renovierungsmassnahmen für die Gebäude des Klosters Fahr sei ein Verpflichtungskredit über Fr. 1'000'000.00 zu bewilligen, zahlbar in jährlichen Tranchen à Fr. 100'000.00, beginnend im 2013.

Anhang

Allgemeine Rechte der Stimmbürger

Initiativrecht

Durch begründetes schriftliches Begehren kann ein Zehntel der Stimmberechtigten die Behandlung eines Gegenstandes in der Versammlung verlangen. Gleichzeitig kann die Einberufung einer ausserordentlichen Versammlung verlangt werden (§ 22 Abs. 2 Gemeindegesetz).

Anspruch auf rechtzeitiges Aufbieten

Spätestens 14 Tage vor der Gemeindeversammlung sind die Stimmberechtigten vom Gemeinderat durch Zustellung der Stimmrechtsausweise und der Traktandenliste mit den Anträgen und allfälligen Erläuterungen aufzubieten. Die Akten liegen in dieser Zeit öffentlich auf.

Antragsrecht

Jeder Stimmberechtigte hat das Recht, zu den in der Traktandenliste aufgeführten Sachgeschäften Anträge zur Geschäftsordnung und zur Sache zu stellen (§ 27 Abs. 1 Gemeindegesetz). Für das Aufstellen der Traktandenliste ist der Gemeinderat zuständig.

Anträge zur Geschäftsordnung sind sogenannt formelle Anträge (z. B. Rückweisungsantrag); Anträge zur Sache sind solche materieller Natur (z. B. Änderungsbzw. Ergänzungsantrag).

Recht auf Durchführung einer geheimen Abstimmung

Ein Viertel der an der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Vorschlagsrecht

Jeder Stimmberechtigte ist befugt, der Versammlung die Überweisung eines neuen Gegenstandes zum Bericht und Antrag vorzuschlagen. Stimmt die Versammlung einem solchen Überweisungsantrag zu, hat der Gemeinderat den betreffenden Gegenstand zu prüfen und auf die Traktandenliste der nächsten Versammlung zu setzen. Ist dies nicht möglich, hat er der Versammlung die Gründe darzulegen.

Anfragerecht

Jeder Stimmberechtigte kann zur Tätigkeit der Gemeindebehörden und der Gemeindeverwaltung Anfragen stellen. Diese sind sofort oder an der nächsten Versammlung zu beantworten. Das Anfragerecht wird in der Regel unter dem Traktandum "Verschiedenes" ausgeübt.

Abschliessende Beschlussfassung

Die Gemeindeversammlung entscheidet über die zur Behandlung stehenden Sachgeschäfte abschliessend, wenn die beschliessende Mehrheit wenigstens einen Fünftel der Stimmberechtigten ausmacht.

Publikation der Versammlungsbeschlüsse

Alle Beschlüsse der Einwohnergemeindeversammlung sind ohne Verzug zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt in der Limmatwelle und im Amtsblatt des Kantons Aargau.

Fakultatives Referendum

Nicht abschliessend gefasste positive und negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies von einem Zehntel der Stimmberechtigten innert dreissig Tagen, gerechnet ab Veröffentlichung, schriftlich verlangt wird. Unterschriftenlisten können zusammen mit einem Merkblatt bei der Gemeindekanzlei bezogen werden. Vom fakultativen Referendum ausgeschlossen sind Beschlüsse über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts.

Urnenabstimmung / Referendumsabstimmung

Ist gegenüber einem Versammlungsbeschluss das Referendum zustande gekommen, so entscheidet die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne. Der Urnenabstimmung unterliegen in allen Fällen (obligatorisches Referendum) die Änderung der Gemeindeordnung, Beschlüsse über Änderungen im Bestand von Gemeinden und solche auf Einführung der Organisation mit Einwohnerrat.

Beschwerderecht

Gegen Beschlüsse der Einwohnergemeindeversammlung kann beim Departement Volkswirtschaft und Inneres, Gemeindeabteilung, 5001 Aarau, Beschwerde geführt werden. Die Frist beträgt 30 Tage.